

Update Arbeitsrecht: „Corona“ aktuell II



KANZLEI KAMMER
Hamburger Str. 43
76829 Landau

Tel.: 06341 7006043
Fax: 06341 9380923
info@kanzlei-kammer.de

Neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Im vergangenen Monat ist die von den Arbeitsschutzausschüssen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) unter Koordination der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) erstellte neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in Kraft getreten, die die zusätzlich erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen für den betrieblichen Infektionsschutz während der Corona-Pandemie und die im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (vgl. Newsletter Ausgabe 45 vom 01.05.2020) bereits beschriebenen allgemeinen Maßnahmen zu folgenden Themen konkretisiert:

- **Arbeitsplatzgestaltung**
Alle Mitarbeiter sollen sich im Betrieb an den Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Metern halten. Ist das nicht möglich muss der Arbeitgeber alternative Schutzmaßnahmen wie beispielsweise Abtrennungen mit transparenten Plastikwänden ergreifen.
- **Sanitärräume, Kantinen, Pausenräume**
Es müssen ausreichend Seife, Handtuchspender und Desinfektionsmittel vorhanden sein. Auf Lüfter zum Händetrocknen sollte verzichtet werden. Sanitärräume müssen mindestens einmal pro Arbeitstag gereinigt werden.
- **Lüftung**
Büroräume müssen vor Arbeitsbeginn einmal stoßgelüftet werden. Anschließend sollten die Fenster mindestens jede Stunde geöffnet werden. Besprechungsräume müssen ebenfalls vor Beginn einer Besprechung und anschließend alle 20 Minuten gelüftet werden. Klimaanlage sollten nur genutzt werden, wenn sie über einen geeigneten Filter verfügen. Ventilatoren und Heizlüfter sind in der Regel nur in Einzelbüros zulässig.
- **Homeoffice**
Mitarbeiter im Homeoffice müssen über einzuhaltende Arbeitszeiten, Arbeitspausen, die richtige Bildschirmposition und Sitzhaltung und Bewegungspausen informiert werden.
- **Dienstreisen und Besprechungen**
Dienstreisen und Meetings sollten soweit wie möglich reduziert und durch technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen ersetzt werden.
- **Sicherstellung ausreichender Schutzabstände**
Auch auf Treppen, Fluren, bei Türen und in Aufzügen ist für die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern zu sorgen. Ist dies nicht möglich, sind Masken zu tragen.
- **Arbeitsmittel und Werkzeuge**
Müssen sich Mitarbeiter Werkzeuge und andere Arbeitsmittel teilen, müssen sie vor der jeweiligen Übergabe gereinigt werden. Auch Bedienfelder, Tischplatten, IT-Geräte, Telefonhörer und Lenkräder, die von unterschiedlichen Mitarbeitern genutzt werden, müssen regelmäßig desinfiziert werden.

- **Arbeitszeit- und Pausengestaltung**
Die Arbeits- und Pausenzeiten sollten so verändert werden, dass möglichst wenig unterschiedliche Mitarbeiter aufeinandertreffen. Es sollten immer dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten eingeteilt werden.
- **Aufbewahrung von Arbeitskleidung und persönlicher Schutzausrüstung**
Schutzausrüstung und Arbeitsbekleidung dürfen immer nur von einer Person genutzt werden. Ist dies nicht möglich, müssen diese vor der Weitergabe an andere Mitarbeiter gereinigt werden.
- **Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände**
Für betriebsfremde Personen, die das Firmengelände betreten, sollte eine Anmeldepflicht eingeführt werden. Besucher müssen außerdem über die Infektionsschutzmaßnahmen im Unternehmen informiert werden.
- **Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle**
Mitarbeiter, die Symptome wie Fieber, Husten oder Atemnot aufweisen, müssen zu Hause bleiben bzw. das Betriebsgelände umgehend verlassen und einen Arzt aufsuchen.
- **Berücksichtigung psychischer Belastungen**
Unternehmen sollten geeignete Gegenmaßnahmen gegen Ängste und psychische Belastungen, die durch die aktuelle Krise drohen, ergreifen, um die psychische Gesundheit ihrer Mitarbeiter sicherzustellen.
- **Mund-Nase-Bedeckung und persönliche Schutzausrüstung**
Kommen Mitarbeiter immer wieder mit anderen Personen in Kontakt, ohne dass die Schutzabstände eingehalten werden können, sollten sie eine Maske tragen. Diese sollte spätestens dann gewechselt werden, wenn sie durchfeuchtet ist.
- **Unterweisung und aktive Kommunikation**
Alle Mitarbeiter müssen regelmäßig über neue Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln informiert werden. Bei der internen Kommunikation hilfreich sein können Hinweisschilder, Aushänge oder Bodenmarkierungen.
- **Besonders schutzbedürftige Personen**
Mitarbeitern sollte eine arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten werden. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sollte – gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Betriebsarztes - insbesondere auch geprüft werden, ob etwa für gefährdete Personen spezielle Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Mitarbeiter sind allerdings ausdrücklich nicht verpflichtet, besondere Risiken oder Vorerkrankungen anzugeben.
- **Baustellen**
Auch auf Baustellen müssen Mitarbeiter die Möglichkeit haben, ihre Hände zu waschen und auf Toilette zu gehen. Die Sanitäräume müssen mindestens täglich – bei Bedarf auch häufiger – gereinigt werden.
- **Außen-, Liefer- und Transportdienste**
Firmenfahrzeuge müssen mit Hygiene-Utensilien wie Desinfektionsmittel, Papiertüchern und verschleißbaren Müllbeuteln ausgestattet sein. Eine Nutzung durch mehrere Beschäftigte ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Fahrzeuge müssen regelmäßig gereinigt werden.
- **Unterkünfte**
Für die Unterbringung von Mitarbeitern an fremden Betriebsorten gelten während der Corona-Pandemie verschärfte Regeln.

Die technischen organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen sollen das Infektionsrisiko für Beschäftigte senken, Neuinfektionen im betrieblichen Alltag verhindern und richten sich an alle Bereiche des Wirtschaftslebens. Wichtigste Instrumente hierbei bleiben ABSTAND, HYGIENE und MASKEN.

Arbeitgeber sollten die bestehende Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich eventuell zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren. Die Arbeitsschutzregel dient den Aufsichtsbehörden der Länder als einheitliche Grundlage, um die Schutzmaßnahmen in Betrieben zu beurteilen.

Die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel vom 20.08.2020 kann über den nachfolgenden Link abgerufen werden:

https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Verlängerung Kurzarbeitergeld

Nach den Beschlüssen des Koalitionsausschusses von Union und SPD vom 25.08.2020 sollen Beschäftigte nun Kurzarbeitergeld bis zu zwei (2) Jahre – längstens bis zum 31.12.2021 – beziehen können. Berechtig sind alle Betriebe, die bis zum 31.12.2020 Kurzarbeit eingeführt haben. Diesen werden bis zum 30.06.2021 außerdem die Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe erstattet.

Von der bereits Ende April 2020 beschlossenen Aufstockung (vgl. Newsletter Ausgabe 45 vom 01.05.2020) profitieren alle Beschäftigten, die bis März 2021 einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld erworben haben.

Die Möglichkeit des anrechnungsfreien Hinzuverdienstes (vgl. Newsletter Ausgabe 45 vom 01.05.2020) bleibt hingegen auf dieses Jahr beschränkt. Ab dem kommenden Jahr werden dann nur noch Minijobs nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

Joana Kammer

Rechtsanwältin | Fachanwältin für Arbeitsrecht